

OTIF/RID/RC/2023/24
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/24)

15. Juni 2023

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 29. September 2023)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Gefährliche Güter in Maschinen, Geräten oder Gegenständen – Ablauf der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.46 RID/ADR

Antrag Deutschlands und des Europäischen Rats der chemischen Industrie (Cefic)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter in Gegenständen, Maschinen und Geräten bereiten Schwierigkeiten bei der Anwendung auf gebrauchte Gegenstände, Maschinen und Geräte in denen Rückstände enthalten sind, welche für die vorgesehene Beförderung nicht entfernt werden können.

Zu treffende Entscheidung:

Einführung einer Sondervorschrift zur Freistellung bestimmter Beförderungskonstellationen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Informelles Dokument INF.21 der Gemeinsamen Tagung (Genf, 12. bis 16. September 2022)
Bericht OTIF/RID/RC/2022-B –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/166 Absatz 29.

Einleitung

1. In der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung vom 12. bis 16. September 2022 wies CEFIC mit dem informellen Dokument INF.21 auf Probleme bei der Umsetzung der Vorschriften zur Klassifizierung gefährlicher Güter hin.
2. Die Gemeinsame Tagung hatte bei ihrer Herbsttagung 2017 die Streichung der Freistellung in Unterabschnitt 1.1.3.1 b) für die "Beförderung von im RID/in dieser Anlage nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten, die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern" beschlossen. Übergangsweise konnte dieser Freistellung noch angewendet werden, die Übergangsvorschrift nach Unterabschnitt 1.6.1.46 endete jedoch am 31. Dezember 2022.
3. Damit wurden die Vorschriften weitgehend mit den UN-Modellvorschriften harmonisiert, zusätzlich wurde für die UN-Nummer 3363 die Sondervorschrift 672 geschaffen, die eine weitgehende Freistellung von den Vorschriften des RID/ADR/ADN bewirkt, sofern die Bedingungen dieser Sondervorschrift eingehalten sind.

Hintergrund

4. Die Anwendung der Vorschriften zur Klassifizierung von Gegenständen (einschließlich der Maschinen und Geräte) und die Einhaltung der Beförderungsbedingungen bereitet keine grundsätzlichen Probleme, sofern es sich um neu hergestellte Produkte handelt. Hier ist in der Regel genau bekannt, welche und wie viele gefährlichen Güter in dem Gegenstand vorhanden sind.
5. Anders kann es bei gebrauchten Gegenständen sein. Besondere Probleme ergeben sich etwa für Gegenstände, Maschinen und Apparate, die aus Produktionsanlagen ausgebaut bzw. entnommen werden, um sie zur Reparatur, Wartung oder zum Einsatz in einer anderen Anlage zu befördern. Diese Teile, wie z. B. Druckregler, Pumpen, Durchflussmesser, Ventile usw. können in unzugänglichen Bereichen gefährliche Stoffe enthalten, die auch durch Reinigen nicht vollständig entfernt werden können. Zudem kann nicht festgestellt werden, welche Mengen genau in den Gegenständen vorhanden sind, so dass nicht final über eine Zuordnung zur UN-Nummer 3363 – abhängig von der Einhaltung der Grenzen für begrenzte Mengen – oder zu den anderen UN-Nummern entschieden werden kann.
6. Bei der Beratung des informellen Dokuments INF.21 während der Herbstsitzung des letzten Jahres haben mehrere Delegierte eine Überarbeitung der Vorschriften für gefährliche Güter in Maschinen, Geräten oder Gegenständen unterstützt, dabei wurde auch die Möglichkeit einer entsprechenden Sondervorschrift erwähnt. Im Hinblick auf die am 31. Dezember 2022 ausgelaufene Übergangsvorschrift hat Deutschland zwischenzeitlich eine multilaterale Sondervereinbarung für das ADR initiiert (M350).

Antrag

7. In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (6) bei den UN-Nummern 3363, 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547 und 3548 eine neue Sondervorschrift "xxx" einfügen.
8. In Kapitel 3.3 folgende neue Sondervorschrift einfügen:

"xxx Gefährliche Güter in gebrauchten Gegenständen, gefährliche Güter in gebrauchten Maschinen und gefährliche Güter in gebrauchten Geräten unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN, wenn sie zur Entsorgung, zum Recycling, zur Reparatur, zur Prüfung oder zur Wartung befördert werden und Maßnahmen getroffen wurden, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern."